

**Datum: November 2018**

### Hohes Einsparpotential bei Pegfilgrastim-Biosimilar

Seit dem 15.12.2018 gibt es mit Ziextenzo® ein neues Biosimilar auf dem Markt. Bei der Verordnung ist ein Einsparpotential von bis zu 25%

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

in der Zielvereinbarung Nr. 24 der aktuellen Arzneimittelvereinbarung 2018 finden Sie die Empfehlung, preisgünstige Biosimilars zu verordnen (1). Das Pegfilgrastim-Biosimilar steht Ihnen seit 15.10.2018 als preisgünstige Alternative zur Verfügung. Pelgraz® besitzt Zulassungen<sup>2</sup> in allen Indikationen (2,3) des Referenzarzneimittels Neulasta®.

### Pegfilgrastim-Biosimilar - Kostenersparnis fast 10 % pro Packung:

Die nachfolgende Tabelle enthält das mögliche Einsparpotential bei der Verordnung des kostengünstigeren Pegfilgrastim-Biosimiliar.



Fertigspritze	PZN	Stückzahl	Verkaufspreis in € <sup>4</sup>	Einsparpotential in %
Ziextenzo® 6mg	14292615	1 ST	1.305,22	25
Pelgraz® 6mg	14327874	1 ST	1.571,06	9,7
Neulasta® 6mg	06444264	1 ST	1.740,26	

Preisstand: 15.12.2018

<sup>1</sup> Dies ist eine Information nach § 73 Abs. 8 SGB V\*.

<sup>2</sup> Anwendungsgebiete: Zur Verkürzung der Dauer von Neutropenien sowie zur Verminderung der Häufigkeit neutropenischen Fiebers bei erwachsenen Patienten, die wegen einer malignen Erkrankung mit zytotoxischer Chemotherapie behandelt werden (mit Ausnahme von chronisch-myeloischer Leukämie und Myelodysplastischem Syndrom).

<sup>3</sup> Biosimilars werden zentral von der EMA zugelassen. Wirksamkeit, Sicherheit und pharmazeutische Qualität im Vergleich zum Referenzprodukt werden in der EU durch wesentlich aufwändigere Zulassungsverfahren als die für Generika gewährleistet. Weitergehende Informationen zu Biosimilars finden Sie auf der Homepage der KVWL unter [www.kvwl.de](http://www.kvwl.de); Rubrik „Navigation“ – „Verordnungen“ – „Arzneimittelinformationen“ – „Biosimilars“, sowie bei der EMA unter [www.ema.europa.eu](http://www.ema.europa.eu); Rubrik „Healthcare Professionals“ – „Biosimilar medicines“ – „Information guide for healthcare professionals“.

<sup>4</sup> Preisinformation nach Listenpreis. Kassenspezifische Rabattverträge können die Preisabstände verändern.

### **Zur Zulassung von Biosimilars<sup>3</sup>**

Biosimilars werden zentral von der EMA zugelassen. Wirksamkeit, Sicherheit und pharmazeutische Qualität im Vergleich zum Referenzprodukt werden in der EU durch wesentlich aufwändigere Zulassungsverfahren als die für Generika gewährleistet.

Die AkdÄ stellt ebenfalls fest: „Biosimilars sind bezüglich der therapeutischen Wirksamkeit, der Verträglichkeit und der Sicherheit in allen zugelassenen Indikationen gleichwertig dem jeweiligen Referenzarzneimittel und können wie dieses eingesetzt werden“ (4).

### **Empfehlung**

Die gemeinsame Arbeitsgruppe bittet Sie, Biosimilars als wirtschaftliche Therapieoption zu nutzen. Wir möchten Sie bitten, das gewünschte Produkt direkt mit Handelsnamen zu verordnen (ärztliche veranlasste Umstellung), da die Apotheke nicht austauschen darf.

Mit freundlichen Grüßen  
für die gemeinsame Arbeitsgruppe

\* § 73 Abs. 8 SGB V

(8) 1 Zur Sicherung der wirtschaftlichen Verordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige verordnungsfähige Leistungen und Bezugsquellen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte, zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischen Nutzen zu geben.

Literatur:

- (1) Arzneimittelvereinbarung 2018: [https://www.kvwl.de/arzt/recht/kvwl/amv\\_hmv/avm\\_wl\\_2018.pdf](https://www.kvwl.de/arzt/recht/kvwl/amv_hmv/avm_wl_2018.pdf)
- (2) Fachinformation Pelgraz® (Stand: September 2018)
- (3) Fachinformation Neulasta® (Stand: September 2018)
- (4) Leitfaden der AkdÄ zu Biosimilars:  
<https://www.akdae.de/Arzneimitteltherapie/LF/PDF/Biosimilars.pdf>

**Ansprechpartner Verbände der Krankenkassen**

E-Mail: <mailto:info-gkv-am@nw.aok.de>

**Ansprechpartner KVWL**

Verordnungsmanagement, Tel.: 0231 9432-3941

E-Mail: [Verordnungsmanagement@kvwl.de](mailto:Verordnungsmanagement@kvwl.de)